

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

1. Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage der Reisebeschreibung von Landscape Europe sendet Ihnen Landscape Europe eine Auftragsbestätigung für den Abschluss eines verbindlichen Reisevertrages. Der Reisevertrag kommt mit Eingang der von Ihnen unterschriebenen Auftragsbestätigung zustande. Dieser bedarf keiner bestimmten Form. Die Rücksendung der Auftragsbestätigung kann sowohl per Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail, Internet) vorgenommen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderter Erklärung übernommen haben.
3. Unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist Landscape Europe an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen.

§ 2 Bezahlung

1. Für Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise hat Landscape Europe in Übereinstimmung mit § 651 k BGB eine Versicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG mit der Vertragsnummer 40690101025322 abgeschlossen. Ein Sicherungsschein erhalten Sie mit der Rechnung. Darüber hinaus ergeben sich mit der Rechnung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.
2. Mit Erhalt der Rechnung und Übermittlung des Sicherungsscheins werden 25% des Reisepreises als Anzahlung sowie die Kosten für die Flüge und das Visum sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
3. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde, 30 Tage vor Reiseantritt fällig und zu leisten. Die Restzahlung muss unaufgefordert bei Landscape Europe eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift auf dem Konto von Landscape Europe. Die Gebühren im Falle eines Rücktritts (vgl. § 5), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung (vgl. § 6) und Mahn- und sonstige Kosten werden jeweils sofort fällig.
4. Soweit Landscape Europe die Möglichkeit der Zahlung mit Kreditkarte einräumt und Sie bei der Buchung davon Gebrauch machen, erfolgen die Abbuchungen von Ihrem Konto rechtzeitig zu den unter Ziff. 1 bis 3 genannten Fälligkeitszeitpunkten. Bei Zahlung mit Kreditkarte fällt ein Transaktionsentgelt in Höhe von 1,5 % des Reisepreises an, aufgerundet auf volle Euro.
Wenn Sie die Zahlungsart „Überweisung“ wählen, hat der Geldeingang zu den unter Ziff. 1 bis 3 vereinbarten Fälligkeitsterminen zu erfolgen. Entscheiden Sie sich bei Buchungen für die Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren, benötigt Landscape Europe ein schriftliches SEPA-Mandat. Dieses ist vom Kontoinhaber bei Buchung zu unterzeichnen. Bei Zahlung mittels Überweisung, Lastschrift und bei Barzahlungen entfällt das Transaktionsentgelt.

§ 3 Leistungen, Preise

1. Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen der Reise laut Angebot. Vor Vertragsschluss kann Landscape Europe jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die von Landscape Europe nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
Landscape Europe wird Sie über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Sofern die Änderungen erheblich oder unzumutbar sind, können Sie mit einer Erklärungsfrist von 10 Werktagen nach Mitteilung das Recht zu einer kostenlosen Umbuchung oder zum kostenlosen Rücktritt ausüben. Ein etwaiges sonstiges Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.
2. Landscape Europe behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:
 - 2.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Landscape Europe den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Landscape Europe vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Landscape Europe von Ihnen verlangen.

2.2 Werden die bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Abschluss des Reisevertrages erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

2.3 Eine Erhöhung nach den Ziff. 2.1/2.2 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen sowie die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für Landscape Europe vorhersehbar waren.

2.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird Landscape Europe Sie unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Landscape Europe in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

§ 5 Rücktritt vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren

1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Landscape Europe. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wenn Sie von der Reise zurücktreten oder wenn Sie die Reise nicht antreten, verliert Landscape Europe den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Landscape Europe, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von Landscape Europe zu vertreten ist und kein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziff. 4 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.

2. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Sie sich nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfinden oder wenn die Reise wegen nicht von Landscape Europe zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

3. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person

Flüge nach Buchung 100 % bzw. anhand der Stornokosten der Fluggesellschaften

Reisen bis zum 60 Tage vor Reiseantritt 10 %

Reisen ab dem 60. Tag vor Reiseantritt 30 %

Reisen ab dem 21.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 100 % des Reisepreises.

4. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von Landscape Europe in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale ausgewiesenen Kosten. Landscape Europe behält sich vor, anstelle der vorstehenden pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Landscape Europe nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Ihr Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe § 6 Nr. 3), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

§ 6 Änderungswünsche, Umbuchungen, Benennung von Ersatzpersonen

1. Falls Sie nach erfolgter Buchung Änderungswünsche haben, wird Landscape Europe versuchen, Ihren Änderungswünschen nachzukommen. Geäußerte Änderungswünsche sind nur verbindlich, sofern Landscape Europe diese schriftlich bestätigt hat. Eventuell entstehende Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.

2. Änderungswünsche und Umbuchungen nach Vertragsschluss sind grundsätzlich ausschließlich bis zum 60. Tag vor Reiseantritt möglich. Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchung (Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Pro Umbuchungsvorgang wird ein Umbuchungsentgelt von 75,00 € erhoben. Ab dem 60. Tag vor Reiseantritt sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den unter § 5 aufgeführten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung zulässig.

3. Bis zum Reiseantritt können Sie verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Hierzu bedarf es der Mitteilung an Landscape Europe. Landscape Europe kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn der Dritte dem besonderen Reiseerfordernis nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an Ihre Stelle, ist Landscape Europe berechtigt, zusätzlich zu dadurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) für die Landscape Europe durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal 50,00 € zu verlangen. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften Sie und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

§ 7 Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sind nicht im Reisepreis eingeschlossen. Landscape Europe empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspakets und vermittelt Ihnen auf Wunsch den entsprechenden Versicherungsschutz.

§ 8 Rücktritt von Landscape Europe wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Landscape Europe kann bei Nichterreichens einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis fünf Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Landscape Europe informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann umgehend zurück. Im Falle des Rücktritts stehen Ihnen die unter § 4 2.4 genannten Rechte zu (gleichwertige Ersatzreise).

§ 9 Kündigung von Landscape Europe wegen vertragswidrigen Verhaltens

Landscape Europe kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung die Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist. In diesem Falle behält Landscape Europe den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Landscape Europe muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

§ 10 Außergewöhnliche Umstände, höhere Gewalt

Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist Landscape Europe auf § 651 j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut:

- (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
- (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 11 Gewährleistung

1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, können Sie Abhilfe verlangen. Landscape Europe kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Sie können eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Landscape Europe innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Landscape Europe erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Landscape Europe verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie den Anspruch auf Rückbeförderung. Sie schulden dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie von Interesse waren.
4. Um Ihre Gewährleistungsrechte zu erhalten, haben Sie auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur im Reiseland (Notrufnummer siehe Reiseunterlagen) oder unter der unten genannten Adresse geschehen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung werden Sie spätestens in den Reiseunterlagen informiert.

§ 12 Haftung, Verjährung

1. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Landscape Europe nicht zu vertreten hat. Sie können Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.
2. Die vertragliche Haftung von Landscape Europe für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Landscape Europe herbeigeführt wird oder
 - b) soweit Landscape Europe für einen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
3. Für alle gegen Landscape Europe gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.
4. Landscape Europe haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Landscape Europe sind.
5. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

6. Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c – 651 f BGB) sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Landscape Europe geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden daran gehindert waren, die Frist einzuhalten.

a) Ansprüche nach den §§ 651 c – 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Landscape Europe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Landscape Europe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c – 651 f BGB verjähren in einem Jahr.

c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

7. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Landscape Europe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

§ 13 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Landscape Europe wird Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaates in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reisebeginn unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.

2. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind. Sie müssen insbesondere selbst darauf achten, dass Ihr Reisepass, soweit für die Einreise ausreichend, für die Reise eine ausreichende Gültigkeit (mindestens sechs Monate über das Datum der Rückreise hinaus) besitzt.

Ergänzend zu den obigen Angaben und den Angaben in den Länderinformationen weist Landscape Europe ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe Maßnahmen rechtzeitig selbst informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen sollten.

Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

§ 14 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie Landscape Europe zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Landscape Europe hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, Auskunft zu verlangen, die Daten ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an martine@landscapeeurope.eu können Sie die Nutzung oder Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

§ 15 Allgemeines

1. Landscape Europe ist gemäß der Verordnung (EG) 211/2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Entität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Entität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung werden Sie über den Wechsel unverzüglich unterrichtet.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

3. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Landscape Europe findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit Sie Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder eine Person sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Landscape Europe vereinbart.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter

Landscape Europe
Martine Schnitzer
Mozartstraße 17, 72829 Engstingen, Deutschland
Telefon: 0049 7129/60166 Mobil: 0049 1716318088
E-Mail: martine@landscapeeurope.eu